



A-Post
Gemeinderat Goldach
Postfach 105
9403 Goldach

22. Juli 2014

Geschäft Nr. 14-1778

Gemeinde Goldach: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Überbauungsplan Klosterstrasse**

Im Rahmen der Ortsplanungsrevision prüfte die Gemeinde auch das Entwicklungspotential in bestehenden überbauten Gebieten. Angrenzend an den Ortskern wird im Gebiet Galus-/Kloster-/Blumenstrasse eine dichtere Überbauung angestrebt, was allerdings durch die Parzellenform und -grösse erschwert wird. Mit dem Überbauungsplan werden die Strukturhaltung im Quartier, die Förderung der inneren Verdichtung sowie die bauliche Gleichbehandlung der Grundstücke im Planungsgebiet bezweckt (vgl. Art. 2 BVo).

Der Gemeinderat Goldach hat den Überbauungsplan am 20. August 2013 erlassen. Die öffentliche Auflage wurde vom 24. September bis 24. Oktober 2013 durchgeführt. Aufgrund von Einsprachen wurde der Erlass am 27. Mai 2014 nochmals angepasst, wobei in Anwendung von Art. 32 Abs. 2 BauG auf das Anzeige- und Auflageverfahren verzichtet worden ist. Gleiches gilt für eine Ergänzung der besonderen Vorschriften mit einer Bestimmung zum Hochwasserschutz (vgl. Art. 8 BVo).

Die wesentlichen Hinweise aus der Vorprüfung vom 18. Juni 2013 sind berücksichtigt worden, Rechtsmittelverfahren sind keine mehr hängig. Somit ergibt die Prüfung, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.



In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'500.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Erlass)
- Tiefbauamt Rechtsdienst
- Denkmalpflege